



## Presseerklärung des Sicherheitsrats zum Anschlag in Herat

NEW YORK, 3. September 2022 – Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilten auf das Schärfste die fortgesetzten abscheulichen Terroranschläge gegen Zivilpersonen in Afghanistan, darunter den Anschlag vom 2. September auf die Guzargah-Moschee in Herat, bei dem mindestens 18 Menschen getötet und mehrere weitere verletzt wurden.

Der Anschlag folgt auf eine Welle von Anschlägen gegen Zivilpersonen und zivile Infrastruktur in ganz Afghanistan, auch in Gemeinschaften religiöser Minderheiten. Die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, verbundene Organisation ISIL-Provinz Khorasan hat sich zu mehreren dieser Anschläge, bei denen im August mehr als 250 Menschen, darunter auch Kinder, getötet und verletzt wurden, bekannt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprachen den Familien der Opfer ihr tiefstes Mitgefühl und Beileid aus und wünschten den Verletzten eine rasche und vollständige Genesung.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstrichen, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen. Sie forderten alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats diesbezüglich aktiv mit allen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklärten erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden. Sie bekräftigten, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

22-21486 (G)

